Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, den 16 Merz 1801.

Biertes Quartal.

Den 25 Bentofe IX.

Gesetgebender Rath, 21. Febr. (Fortsetzung.)

Die Petitionencommision berichtet über folgenbe Begenstände:

1. Die Gemeinde Coufiberle C. Frendurg, flagt über eine Verfügung des Frendurgischen Erziehungerathes, ihren Schulmeister betreffend. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. B. Gutermeifter in Bofingen ift Befiger eines Sanfes, ju welchem ein Tavernenrecht gebert und das jederzeit gegen die jahrliche Entrichtung eines Tavernenzinses von 2 Pfund ausgeübt wurde. mochte B. Gutermeiffer Diefes Birthshaus als ein Privathans bewohnen und Die Taverne, genannt gum Sternen, irgend einem andern Sandbefiger zum Bebrauch verleihen. Diese Verlegung seiner frischerdings in bestätigenden Taverne auf ein anderes haus, ward ibm von der Bermaltungskammer von Argau als wibergesetlich untersagt. Das an bie Gesetgebung gerichtete Begehren bes B. Gutermeifters geht nun babin: Dag ibm entweder Die Bewilligung zur hinleihung felnes Taverneurechte an einen andern Sandbefiger ertheilt ober aber mabrend bem Richtgebrauch feiner Taverne (unter Borbehalt Des Rechts für ben jeweiligen Saus, befiger) mehr nicht als die gewohnten 2 Pf. per Jahr abgefordert werden möchte.

Die Pet. Commission tragt darauf an, Dicfes Begehren der Polizencommission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Christen Buch 8 von Jaun im Distr. Gruerz, ein Soidbriger blinder und ausser seinem kleinen Weisdergut unvermöglicher Greis, wünschte (mit Ausschlieffung einer Tochter, die ihn aus Liebe zu einem Goldaten verlassen hat) die ihm von seiner Frau hinters

lassenen 250 Fr. seinem Sohn und Tochtermann, aus Dantbarkeit für ihre zärtliche Pflege, überliefern, oder wenigstens alljährlich benselben für ihre Mühwalt eine fleine Summe bavon abgeben zu durfen.

In so fern dieses Begehren mit den Ortsgesetzen sich verträgt, bedarf der Petent keiner Bewilligung. In so fern es aber mit den Ortsgesetzen unverträglich ift, wird ihm die Geschgebung zum Nachtheil eines abwesenden Kinds keine Dispensation ertheilen. In benden Rücksichten trägt die Pet. Commission darauf an, in dieses Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

4. Die Landmeisterschaft von Bremgarten, Cant. Baden, Mitantheilhaber an dem Fond der sogenanten Erispin. Gesellichaft in Bremgarten, beschwert sich eines Theils über eine von der Stadtbrüderschaft sich zugeeignete Summe von Gulden 4500, und verlangt, um diesem schon lange steeitigen Gegenstand ein Ende zu machen, die Bewilligung, diesen Fond zwischen der Stadtbrüderschaft und der Landbrüderschaft nach Maßgab der Anzahl ihrer Glieder, zu vertheilen, und jedem Theil die absonderliche Berwaltung besselben zu überstaffen. Un die Finanzemmission gewiesen.

5. Die Munisipalität der Gemeinde Dagmersellen Cant. Luzern, stellt vor, wie daß einer der zwen Sols daten, welche sie im Fall war für die Legion zu stellen, seither sey eriminalissert und zur Kettenstraffe verurtheilt worden, und daß sie nunmehr aufgesordert werde, denselben durch einen andern zu erseigen. Da nun ihre Lage ausserst drückend sep, so bittet sie von dieser zwensten Stellung dispensiert zu werden. Wird an die Vollzies hung gewiesen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Polis gewienen :

B. Gefetgeber! Um 8. Weinmonat legthin haben Sie einen Gefetgesvorschlag über Die Berfteurung der

Mationalguter ben Gemeindsauflagen bem Bolly. Rath gur Ginficht und Pruffung mitgetheilt, und Diefer bat Ihnen am 15. gleichen Monats feine Bemerfungen Darüber eingefandt und bisher dem wirtlichen Befet mit befto grofferm Berlangen entgegen gefeben, je mehr ber Entscheid eines fo wichtigen Gegenstandes von vic. len Gemeinden und Cantonen verlangt wird. Befonberd ift Diefes der Fall im Canton Thurgau, wo die Beborben faft tagtich von verarmten Gemeinden mit Bitten befigrmt merden, bag auf berhaltnigmäßigem Ruf Die Rationalguter, mit in Die Unlage von Rriegd. toften gezogen werden mogen. Die Berlegenheit jener Beborden , die bieber teine ertheilen tonnten, ift nicht geringer als die von diefen Gemeinden, welche fo febr einer Erleichterung von immermabrenden Rriegelaften bedurfen, und fie in der Beffeurung der Rationalguter ju erwarten fich berechtigt glauben. Der Bolly. Rath halt bemnach Diefen Wegenstand als einen der bringend. ften und fieht fich verbunden , Gie B. G. einzuladen , über benselben sobald als möglich zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlefen und an die Finang.

Commifion gewiesen :

B. Geseigeber! Die Gemeinde heimberg im Diftr. Steffisburg Cant. Bern, hat eine Bittichvift eingelegt, Die bahin zielt, Die Abtretung eines in der Zuld ange-

festen Reisgrundes gu erhalten.

Da diese Gemeinde allein mit der Unterhaltung der Damme, welche die benden User der Zuld und das rechte User der Mar in ihrem Gemeindsbezirk schügen sollen, belaket ist, so scheint es gerecht, ihr diesen Reisgrund als Unterstügung abzutreten, damit ihr die Mittel verschaft werden, ihre Sesigungen zu sichern. Die dittstellende Gemeinde hoft um so zwersichtlicher auf diese Snade, da die Gesetzebung im leztverwichenen Jahr eine ähnliche Abtretung an die Gemeinde Utingen gemocht hat.

Bufolge biefer Betrachtungen schlägt Ihnen B. G. ber Bolly. Rath por, ber Gemeinde heimberg ihr Begehren unter folgenden Bedingungen zu bewilligen :

- r. Das sie gehalten fer, die Errichtung und ben Unterhalt der für den ardentlichen Lauf der Juld nothigen Danme in dem Umfang ihres Gemeindsbezirkt zu besorgen und ihre somohl an den benden Ufern dieses Flusses als an dem rechten. Ufer der Nar gelegenen Besthungen sicher zu stellen.
- 2. Daß diese Damme und andere Wasserbanarbeiten feine andere Stellung und Richtung haben dürfen, als jene, so die Regierung bestimmen wird.

- 3. Daß besagte Gemeinde den Reisgrund, wobon bas Holz zur Unterhaltung der Damme bestimmt ift, nie urbar machen darf.
- 4. Daß der Staat gang oder theilweise sowohl den Boden als auch das holz, welches er hervorbringt, nach Belieben verwenden kann, im Fall daß es zur Bergradung des Zuldbettes oder jeder andern, das allgemeine Beste betreffenden Unternehmung nothwendig ware.
- 5. Daß in der Zeitseist von drev Monaten, bom Tag der Abtretung gerechnet, diese Gemeinde auf ihre Kosten in das Archiv des Kriegsministers einen geometrischen Plan von dem Laufe der Zuld, so wie von dem im Umfang ihres Gemeindbezirks besindlichen Reisgrund einzusenden habe, welcher Plan von den gehörigen Authoritäten als wahr bezeugt und nnterzeichnet werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-

B. Gesetzgeber! Das Ansuchen der Gemeinde Ennetburgen Cast. Waldstatten, daß ihr gestattet werde, sich von ihrer bisherigen Pfarreirche zu Buchs zu trennen und eine eigene Pfarrey zu errichten, ist bereits vor Sie B. G. gebracht worden. Gegen dasselbe macht nun die Gemeinde Buchs ihre Einwendungen in benliegender Zuschrift, die Ihnen der Vollz. Nath überssenden zu mussen glaudt.

Folgendes Befinden wird verlesen und die zte Dise cufion vertaget:

B. Gesetzeber! Ihren Defretevorschlag vom sten Hornung, wodurch die Defrete vom 29. Merz und 13. Heum. 1799, betreffend die Einverleibung mehretet Hofe in die Pfarre und Munizipalität Rothenburg und Diftr. Sempach, zurückgenommen und den Hofbestern frengesteilt werden soll, sich wegen ihrer Anschließung an diese oder andere nächtigelegene Munizipalbezirke an die vollziehende Gewalt zu wenden, sindet der Bollz. Rath nichtst einzuwenden. Er ladet Sie demnach ein, die sen Vorschlag zum wirklichen Defret zu erheben.

Folgende Botichaft wied verlefen:

B. Gesetzieber! Der Louz. Rath übersendet Ihnen benliegende Zuschrift des B. Caspar hirzel, alt Sedelmeister von Zurich, worin er anzeigt, daß mannige faltige wichtige hinsichten es ihm micht gestatten, Ihrem Ruffe in ben gesetze Rath zu folgen:

Der Rath beschließt, in es Tagen zu einer neuen Bicht zu schreiten.

herrenschwand erhalt für 14 und Cartier | für 2 Tage Arlaub.

Im 22. und 23. Febr. maren feine Gitungen.

Gesetgebender Rath, 24. Febr. Prafident: Ufteri.

Folgende vom 22. Februar datirte Botschaft wird berlefen :

B. Gesezgeber! Der bevollnichtigte Minister ber helvetischen Republit in Paris, hat den Bollz. Nath von einem zwischen der franklischen Republit und Er. Maj. dem Raiser und dem deutschen Reich geschlossenen Friedensschluß benachrichtigt. Auch der franklische Minister in der Schweiz, hat diese Nachricht zum Gegenskand einer vertrauten Mittheilung erhoben.

Durch diesen Friedensschluß, der Ihnen B. G., ans den diffentlichen Blattern bekannt seyn wird, wird die Grundlage der kunftigen Rube und des politischen Spkems von Europa settgeset; das mannigsaltige Interesse der mit Frankreich verbundenen Freystaaten bestimmt, und deren großer Gewinn hauptsächlich dadurch gestichert, daß ihre Unabhängigkeit garantiet, und ihren Bölkern die Freyheit zugesprochen wird, sich iene Regierungsform selbst zu geben, die ihnen zuträglich seyn mag.

Die frankliche Regierung, die sieh im Kriege so sehr über ihre Feinde erhob, zeigt sich größer noch im Frieden, und weit erhabener durch ihre Mäßigung und Gerichtigkeit, wodurch sie die Keime der Zwietracht whitt, unter der Europa noch hatte erliegen muffen. Größe und Erhabenheit vereinigt sie hauptsächlich in der Sorge für das Schiksat ihrer Verbündeten; sie giebt ihnen das theuerste Unterpfand ihrer Treue und ihres Wohlvollens.

Der Zeitpunkt nahet heran, B. Geseigeber, wo unser Baterland ten Lohn seiner Opfer, bas Glut von innerer Aube und ausserm Frieden gentessen soll. Ohne allen Breifel, werden Sie mit dem Bells. Rath die Empsindungen der Freude, der Bewundseung und der Dankbarkeit theilen, die der held von Frankreich in allen Berzen erwitt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an tie Polis

B. Gesezgeber! Nach dem Gesetze vom 9. Weinm. 1800, sollen keine Bewilligungen zur Errichtung neuer Mühlwerke ertheilt werden, bis hterüber ein neues desimitwes Gesez aufgestellt senn wird; demohngeachtet lier fen bisher mehrere Bitschriften ein, worinn um jene Bewilligung mit solchen Gründen angesucht wurde, welche das Begehren wichtig und dringend machen. Der Vollz. Rath glaubt sich deswegen aufgesodert, Sie V. G., einzuladen, mit Angelegenheit und Beschleunigung, über einen Gegenstand zu entscheiden, der mit dem Interesse von Bürgern und Gemeinden in enger Verdindung sieht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Fisnangcommifion gewiesen:

3. Geseigeber ! Der Bolly. Rath bat Ihnen unterm 4. Des. legthin feine Borfchlage ju einem proviforifchen Bollfyftem , mit ber Ginladung jugefandt , Diefelben jur geseglichen Berordnung ju erheben, und birfen fo mich. tigen als bringenden Wegenstand ohne Aufschub ihrer Berathung ju unterziehen. Dhne Zweifel find Gie B. Gefeggeber mit dem Bolly. Rath überzeugt , bag Diefer Zweig ber öffentlichen Berwaltung alle Aufmertfamteit verdiene, und dag der Mangel an gefeglichen Berfugun' gen für benfelben, mit jedem Tage ber Republik eis nen beträchtlichen Schaden verurfacht. Der Bolly. Rath widerholt demnach die obige Einfadung und feine schon gegebene Berficherung, daß er bon den gu ertheilenden Bollmachten feinen andern Bebrauch machen werde, als welchen die Gerechtigkeit und die Bertheile bes Sanbels fobern mogen.

Folgende Botichaft wird verlefen:

B. Gesegeber! Der Boll. Rath übersendet Ihnen die bepliegende Zuschrift des B. Suter, Districtsstatts halter in Schront, worinn er anzeigt, daß ihn sowohl häusliche und Familienverhältnisse, als hauptsächliche personliche Rutsichten abhalten, dem Ruffe in die Mitte des geseggebenden Nathes zu solgen.

Der Rath beschließt in 10 Tagen eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Finangcommission erstattet folgenben Bericht, beffen Untrag angenommen wird :

B. Gestgeber! In einer Bittschrift vom 21. Jan. stellen 6 Handeislente von Desch Ihnen vor, wie durch den bekannten Brand im Juni a. p. nicht allein eils chen derselben, gleich andern Bürgern, ihre Wohnungen im Rauch aufgegangen, sondern sie, die Bittscher, sämtlich noch darneben den größen Theil ihrer Wagrenlager, einige nur bis auf den Werth von L. 10000, eingebüst; und sichen darauf ihr Ansuchen, sie theils sür damals dereits verfallene, theils noch verfallende Abgaben, auf beliebige Zeit loszusprechen.

Allein, neben der Berrachtung, daß Die Bermogens

umftande, so wie die Einbuse dieser Burger sich in verschiedenem Maaß und Verhältnis besinden mögen, scheint Ihrer Finanzcommission die Gewährung eines solchen Ansuchens überhaupt großem Bedenken unterworffen zu senn, und sie traget Ihnen daher B. Gesezgeber ledigslich an, erwähnte Vittschrift an den Volz. Nath zu überweisen, und zu gewärtigen, ob derselbe für gut sinden sollte, in nähere Untersuchung dieses einzelnen Falls einzutreten, und Ihnen darüber beliedige Vorsschläge zu ihun.

Die Constitutionscomission rath ben Decretevorschlag ber bem B. Cufani von Manland bas helvetische Bur-

gerrecht ertheilt, jum Defret gu erheben.

Die Berathung wird vertaget.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Fi.

nangcommifion gewiesen:

B. Gesegeber! Der Vollz. Nath übersendet Ihnen hieben die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgutern, die in dem Distrikte Unter-Rheinthal Et. Santis, vorgenommen worden, samt einem Nachtrage zu den Güterverkäussen im Et. Solothurn, die Veräusserung der Schlosguter zu Bächberg betreffend, von welchen sämtlichen Versteigerungen die Natisitation von den respektiven Verwaltungskammern und dem Finanzminisserium vorgeschlagen wird.

Der Bolly. Rath unterftügt diese Borfchlage und ladet Sie ein B. G., biese Berbalprogeffe zu untersuchen, und im Falle Sie keinen Anstand finden , ju ratificiren.

Der Dekretsvorschlag, die Vereinigung zweier hofe im Canton Luzern mit Rothenburg betreffend, wird zum zwentenmale in Veraihnig genommen, und hier, auf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 1105.)

Foigendes Gutachten der Finangcommision wird in

Berathung und hierauf angenommen:

Gutachten über die im Diftr. Sarmenftorf Cant. Baden zu veräufferuden Rationalguter.

Vom Schlofgut Heidegg, zwen ausgetrocks nete Wener, ganz vom Land eines Partikularen umgeben: geschät 102 Fr. 4 bh., verkauft 115 Fr. 2 bh., also Neberlosung 12 Fr. 8 bh. Sie waren bis, her als Handlehen für den jährlichen Zins von 4 Münze gulden hingeleihen: Die Ratiskation hat also keine Schwierigkeit.

Der hof Oberbuhl zu Gelfingen, hat Haus und Scheune und 35 Juch. Land, wovon 18 Juch. Matten und 4 Juch. Reben: geschäft 7240,

verk. 7441 Fr. 1 bg. Alfo ungeachtet ber fehr niedern Schatzung nur 201 Fr. 1 bg. überlost.

Der Hof Unterbühl, hat Haus und Scheu, ne, und 90 Juch. Land, wovon 27 Juch. Matten und 4 1/2 Juch. Reben: geschäft 13986, verk. 14528 Fr. Ist in gleichem Fall wie ersterer und doch nur 542 Fr. überlöst.

Die Gelfinger Guter, eine alte Ziegelhütte und 35 Juch. Land, wovon 17 Juch. Matten und 4 1/4 Juch. Reben: geschätt 7067, verk. 7990 Fr. In gleichem Fall wie oben, und nur 923 Fr. überlöst.

Die Guter zu Sulz, 35 Juch. Land, movon 9 Juch. Matten: gesch. 4547, verk. 4928 Fr. 2 by. Ueberlosung 381 Fr. 2 by. (Die Forts. folgt.)

Rleine Schriften.

Ode sur la Paix par Em. Salchli. 4. (Berne, Mars 1801.) 1 Bogen.

Diese Dbe auf den Frieden ist ihres erhabenen Gegenstandes nicht unwerth. Der Bf. durch größere Gedichte bekannt, liest in dem Buche der Schiksale trossvolle Entwitlungen der Trauerscenen des lezten Jahrzehends:

Sur des bords escarpés, environnés d'abîmes, Les martyrs de la liberté, En combattant l'orgueil, en reprimant les crimes, Enfin ont affermi son thrône ensanglanté.

Les empires ont vû l'ancienne barbatie
Fuir devant le genie;
Par tout de l'Univers les grands ébranlemens
Ont enfin réveillé les mortels indolens,
Les maux qui defoloient la terre
De l'humaine raison ont aggrandi la sphére;
L'homme instruit par l'adversité
Doit aux malheurs passés la clarté qui l'éclaire,
Aux éclairs de la foudre il vit la vérité.

Oui, de la vérité l'homme a vu les miracles.

Il entend ses oracles
Dont le son retentit au milieu des débris
De châteaux renversés et de palais détruits.
Par tout du Couchant à L'Aurore
De ces débris sumans sort une voix sonore
Qui fait trembler l'orgueil des grands,
Et l'étendart sacré qu'un peuple libre arbore
Leur dit; que l'homme instruit ne souffre aucuns